

Gesund und sicher starten!

Aktuelle Informationen für Existenzgründer zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit

Laborarbeit – gesund und sicher Weisungspflichten

Der Unternehmer ist für die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten ebenso verantwortlich wie für die Betriebsanweisung, Flucht-, Alarm- und Rettungspläne. Sie alle sind Instrumente, um die Arbeitsplätze und die Arbeit im Interesse der Beschäftigten und des Unternehmenserfolgs so gesund und sicher wie möglich zu gestalten.

Die Unterweisung

Grundsätzlich müssen alle Beschäftigten einschließlich Handwerker und Reinigungspersonal über ihre Aufgabe und die damit möglicherweise verbundenen Gefahren unterrichtet werden. Außerdem müssen sie über die nötigen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen Bescheid wissen. Je nach Erfahrungsstand der Mitarbeiter kann es auch nötig sein, bestimmte Maßnahmen zu üben, z. B. das Anlegen von Atemschutzmasken und von speziellen Schutzanzügen.

Diese Unterweisung muss auf den jeweiligen Arbeitsplatz abgestimmt werden. Sie ist zu Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich durchzuführen.

Wird mit biologischen Agenzien mit Gefährdungspotenzial umgegangen, muss immer dann eine neue Unterweisung stattfinden, wenn sich im Umgang etwas ändert, zum Beispiel bei Änderung der Methoden.

Aufbewahrung ist Pflicht: Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich zu dokumentieren und vom Unterwiesenen per Unterschrift zu bestätigen. Diese Nachweise müssen zwei Jahre aufbewahrt werden.

 Die Betriebsanweisung muss zur Grundlage der Unterweisung gemacht werden. Wer sich an ihr entlanghangelt, wird so schnell keinen wichtigen Punkt auslassen.

 Unterstützen Sie den Erfahrungsaustausch! Wer im Gegensatz zu seinen Kollegen schon mit einem bestimmten Stoff oder Verfahren vertraut ist, hat oft nicht nur gute Tipps zur Arbeitsverbesserung, sondern auch zur Gefahren-Vermeidung. Warum also nicht regelmäßig eine Art Jour fixe ab-

halten, bei dem Verbesserungen der Arbeits-Methodik und der Prävention in Sachen Sicherheit und Gesundheit diskutiert und ggf. auch geübt werden.

Die Betriebsanweisung

Zunächst muss eine allgemeine Betriebsanweisung, eine Laborordnung, verfasst und für alle sichtbar im Labor angebracht werden. Zusätzlich werden spezielle Betriebsanweisungen gebraucht bei:

- gefährlichen Arbeiten
- Umgang mit Gefahrstoffen und Biologischen Arbeitsstoffen
- Entsorgung von Abfällen
- Umgang mit Zentrifugen

Für das Design und Layout dieser Betriebsanweisungen gibt es keine konkreten Vorschriften. Der Verfasser kann seiner Kreativität also freien Lauf lassen – vorausgesetzt, sein Werk genügt bestimmten Kriterien:

- Die Anweisung muss in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten verfasst sein – Fachchinesisch ist hier also nicht gefragt!



GefStoffV §20
 BioStoffV
 TRGS 201, 555
 BGR 120
 VBG §19


 GefStoffV §20
 BGR 120



Fakten

- Sie muss genaue Angaben über die möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt enthalten und über die zur Abwehr erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
- Wird mit Biologischen Agenzien mit Gefährdungspotenzial umgegangen, muss die Betriebsanweisung Angaben über die Wirkung dieser Agenzien enthalten, über das Verhalten beim Umgang damit und die notwendigen Schutzmaßnahmen einschließlich Erster Hilfe, Reinigung, Desinfektion und Entsorgung.
- Wird mit Biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 2 umgegangen, sind stoffbezogene Betriebsanweisungen Pflicht, außerdem ist ein Hygieneplan aufzustellen.
- Ab Risikogruppe 3 sind Betriebsanweisungen für die wichtigsten Geräte und Apparaturen (Zentrifugen, Sterilisationsautoklaven, Sterilbank usw.) vorgeschrieben.
- Wenn Tätigkeiten nötig sind, die die Haut schädigen können, muss ein Hautschutzplan aufgestellt werden (z. B. bei häufigem Gebrauch von Hautdesinfektionsmitteln).

Flucht- und Rettungspläne

Für Laborbereiche müssen Flucht- und Rettungspläne aufgestellt und an geeigneten Stellen ausgelegt oder ausgehängt werden. Auf diese Pläne gehören **Anweisungen für das Verhalten bei Feuer, Unfall und bei Austritt gefährlicher Stoffe**, z. B. biologischer Agenzien mit Gefährdungspotenzial – aber bitte kurz und prägnant, denn im Notfall hat niemand Zeit und Muße, lange Abhandlungen zu lesen.

Diesen Plänen entsprechend sind in angemessenen Zeitabständen Übungen durchzuführen.

Wichtige Bestandteile der Pläne:

- Telefonnummern von der Feuerwehr, dem Betriebsarzt, dem Krankenhaus, der zuständigen Behörde, dem Laborleiter und dem Beauftragten für Biologische Sicherheit
- Angaben zu Alarmsignalen, Notausgängen und Rettungswegen, Sammelplätzen, Anwesenheitskontrollen der Beschäftigten, Notfallmaßnahmen, Brandbekämpfung

Anweisungen für den Brandfall

Grundsätzlich sollte ein Brand nur so lange bekämpft werden, wie dies gefahrlos möglich ist. Ansonsten heißt die Devise ‚geordneter Rückzug‘. Wie dieser am effektivsten erfolgt, ist im **Alarmplan** festzuhalten, den es in jedem Laborbetrieb geben muss und der in Verbindung mit einem Flucht- und Rettungsplan aufzustellen ist. Aber die Ausarbeitung der Pläne genügt nicht, sie müssen mit allen Mitarbeitern besprochen und ihre Durchführung muss in regelmäßigen Abständen geübt werden!



Jedes Labor muss über Feuerlöscheinrichtungen verfügen, in den meisten Fällen werden tragbare Feuerlöscher angeschafft. Sie sind je nach Löschmittel in Brandklassen eingeteilt. Welche Klasse für welches Labor in Frage kommt, richtet sich nach den Stoffen, die sich dort befinden. Näheres ist in den BG-Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften erläutert.

- Der Löscher muss von allen Mitarbeitern problemlos benutzt werden können, er darf für niemanden zu schwer sein und jeder muss in den Gebrauch eingewiesen sein.
- Generell muss im Brandfall vor allem für Schnelligkeit gesorgt werden. Der Weg zur Notdusche darf weder weit noch schwierig sein. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Weg stets frei ist, dass die Duschen einwandfrei funktionieren und dass jeder Mitarbeiter in ihrer Benutzung unterwiesen ist.

Impressum:

Innovation und Bildung Hohenheim (IBH) GmbH
Wollgrasweg 49 | D-70599 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/45 10 17-200 | www.ibh.uni-hohenheim.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Ref. 33 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge – ifex
Theodor-Heuss-Straße 4 | D-70174 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/123-26 74 | www.wm.baden-wuerttemberg.de
www.newcome.de

RKW – Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. – Bundesgeschäftsstelle
Düsseldorfer Straße 40 | D-65760 Eschborn
Fon: +49 (0) 61 96/495-3205 | www.guss-net.de

Das Projekt wird im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert.



ArbStättV § 55